

**Änderungsantrag 1****Dubravka Šuica**

im Namen der PPE-Fraktion

**Bericht****A8-0167/2018****Linda McAvan, Dubravka Šuica**

Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020)

2017/2012(INI)

**Alternativer Entschließungsantrag (Artikel 170 Absatz 3 der Geschäftsordnung) zu dem nichtlegislativen Entschließungsantrag A8-0167/2018****Entschließung des Europäischen Parlaments zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020)“***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf den Bericht des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Marrying Too Young – End Child Marriage“ [Zu jung zum Heiraten – Kinderehen ein Ende setzen],
- unter Hinweis auf die Erklärung von Peking von 1995, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Ergebnisse der Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und die Ergebnisse der Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2009), 1888 (2009), 1889 (2010), 1960 (2011), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom Juli 2015,

- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 angenommen wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, und insbesondere auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 1, 5, 8 und 10,
- unter Hinweis auf die Leitinitiative der Europäischen Union und der Vereinten Nationen,
- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 8 und 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2010–2015 (Gender Action Plan I – GAP I),
- unter Hinweis auf den am 7. März 2011 vom Rat angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Evaluation of the strengths and weaknesses of the strategy for equality between women and men 2010-2015“ [Beurteilung der Stärken und Schwächen der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015] (COM(2010)0491),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. April 2015 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019): Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda“ (JOIN(2015)0016),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2015 zu Gleichstellungsfragen in der Entwicklungspolitik,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2016–2020 (Gender Action Plan II – GAP II), der am 26. Oktober 2015 vom Rat angenommen wurde, und auf den Jahresbericht über seine Umsetzung für 2016, der am 29. August 2017 von der Kommission und der Hohen Vertreterin veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Kommission vom 3. Dezember 2015 mit dem Titel „Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016–2019)“,
- unter Hinweis auf die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union vom Juni 2016,
- gestützt auf Artikel 208 des Vertrags von Lissabon, mit dem der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung eingeführt wurde, gemäß dem bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich wahrscheinlich auf Entwicklungsländer auswirken, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung zu tragen ist,

- unter Hinweis auf den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2015 zur Erneuerung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2017 zu der Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) vom 24. Juni 2013,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Organisation COC Nederland zur Umsetzung der Leitlinien der EU zu LGBTI-Personen<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0167/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundwert der EU und in den EU-Verträgen sowie der Charta der Grundrechte verankert ist und dass die Gleichstellung von Frauen und Männern daher ein wichtiges Instrument für die Berücksichtigung dieses Grundsatzes im Rahmen der Strategien, Maßnahmen und Tätigkeiten der EU ist, damit in der Praxis für Gleichstellung gesorgt und eine nachhaltige Entwicklung erzielt wird; in der Erwägung, dass die Gleichstellung und die Stärkung der Stellung der Frau nicht nur eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Zeit nach 2015, sondern auch eine eigenständige Menschenrechtsfrage darstellen;
- B. in der Erwägung, dass das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 in der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Stellung aller Mädchen und Frauen in der ganzen Welt besteht und dass dieses Ziel in der gesamten Agenda 2030 durchgängig berücksichtigt werden muss, damit bei allen Zielen für nachhaltige Entwicklung Fortschritte erzielt werden;
- C. in der Erwägung, dass eine Entwicklungsstrategie nur dann wirksam sein kann, wenn Frauen und Mädchen darin eine entscheidende Rolle spielen;

<sup>1</sup> ABl. C 349 vom 17.10.2017, S. 50.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0026.

<sup>3</sup> [https://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/report\\_on\\_the\\_implementation\\_of\\_the\\_eu\\_lgbti\\_guidelines\\_2016.pdf](https://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/report_on_the_implementation_of_the_eu_lgbti_guidelines_2016.pdf)

- D. in der Erwägung, dass durch den ursprünglichen Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2010–2015 (Gender Action Plan I – GAP I) einige Fortschritte erzielt wurden, dass er jedoch auch durch einige Mängel gekennzeichnet war, etwa einen begrenzten Geltungsbereich, das Fehlen einer an Gleichstellungsfragen orientierten Haushaltsgestaltung, ein mangelndes Verständnis der Rahmenstrategie für die Gleichstellung durch die EU-Delegationen, ein fehlendes Engagement der Führungskräfte auf EU-Ebene, das Fehlen einer institutionellen Struktur und das Fehlen von Anreizen zur Motivierung und angemessenen Unterstützung der Bediensteten;
- E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 8. Oktober 2015 die Beseitigung dieser Mängel sowie die Aufnahme einiger weiterer Veränderungen – etwa die Ausweitung des Geltungsbereichs des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und eine stärkere Verantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter auf der Führungsebene – gefordert hat;
- F. in der Erwägung, dass 2018 der 70. Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begangen wird und der Grundsatz der Gleichheit der Kern des Menschenrechtsbildes ist, das der Charta der Vereinten Nationen von 1945 zugrunde liegt, in der festgelegt ist, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zustehen;
- G. in der Erwägung, dass der neue Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2016–2020 (Gender Action Plan II – GAP II) auf den Empfehlungen des Parlaments beruht, dass darin ein Schwerpunkt auf die Veränderung der institutionellen Kultur der EU auf der Ebene der zentralen Dienststellen und Delegationen gelegt wird, um eine systemische Änderung des Umgangs der EU mit dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erzielen, und dass darin insbesondere auf die Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen in vier zentralen Themenbereichen eingegangen wird;
- H. in der Erwägung, dass die im Rahmen des GAP II geschaffenen vier zentralen Themenbereiche die Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen, die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie die Stärkung der Stellung von Mädchen und Frauen, die Stärkung der Mitsprache und Teilhabe von Mädchen und Frauen sowie das horizontale Thema der Veränderung der institutionellen Kultur in den Dienststellen der Kommission und dem EAD hin zu einer wirksameren Verwirklichung der Zusagen der EU betreffen;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 3. Oktober 2017 zu Maßnahmen gegen Einschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft in Entwicklungsländern<sup>1</sup> auf die große Bedeutung verweist, die der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen im Rahmen der Außenbeziehungen der Union zukommt;

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0365.

- J. in der Erwägung, dass die finanziellen Verpflichtungen der EU für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung von Frauen der Kommission zufolge gestiegen sind; in der Erwägung, dass es äußerst wichtig ist, die für Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels vorgesehenen Mittel zu bewerten und sie in Systeme für die Programm- und Projektüberwachung sowie Bewertungsverfahren aufzunehmen;
- K. in der Erwägung, dass die Beteiligung von Frauen am Wirtschaftsgeschehen für die nachhaltige Entwicklung und das Wirtschaftswachstum unerlässlich ist;
- L. in der Erwägung, dass es ein Jahr nach der Annahme des GAP II zu früh für eine umfassende Bewertung seiner Auswirkungen ist; in der Erwägung, dass empfohlen wird, EU-Maßnahmen erst nach einem Zeitraum von drei Jahren nach der Einführung oder Umsetzung einer politischen Maßnahme zu bewerten; in der Erwägung, dass es daher nicht das Ziel dieses Berichts ist, die Ziele des GAP II zu erörtern, sondern zu prüfen, wie diese Ziele im ersten Jahr umgesetzt wurden, und Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung in den kommenden Jahren zu empfehlen;
- M. in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 195 Staaten unterzeichnet wurde, rechtsverbindlich ist und ein wichtiges Instrument darstellt, um der Gefährdung von Mädchen begegnen und ihrem Bedarf an besonderem Schutz und Fürsorge nachkommen zu können;
- N. in der Erwägung, dass die Delegationen und Abordnungen der EU bei der Umsetzung des GAP II in den Partnerländern eine führende Rolle einnehmen und die Führung und Kenntnisse der Leiter und Bediensteten der Delegationen und Abordnungen bei der Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des GAP II eine wesentliche Rolle spielen; in der Erwägung, dass empfohlen wird, den Zugang von Frauen zu Führungspositionen und leitenden Stellen in den EU-Delegationen zu verbessern;
- O. in der Erwägung, dass lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) gemäß den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen geschützt sind und mit den Leitlinien der EU zu LGBTI-Personen sichergestellt werden soll, dass sie die Menschenrechte uneingeschränkt ausüben können;
- P. in der Erwägung, dass Männer und Frauen von Konflikt- und Nachkonfliktsituationen sowie Instabilität auf unterschiedliche Weise betroffen sind; in der Erwägung, dass Frauen nicht nur Opfer, sondern auch Triebfedern für einen positiven Wandel sind, die zur Konfliktverhütung und -lösung, zur Friedenskonsolidierung, zu Friedensverhandlungen und zum Wiederaufbau nach Konflikten beitragen könnten; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können und häufiger von Armut betroffen sind; in der Erwägung, dass jede dritte Frau weltweit zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrem Leben mit großer Wahrscheinlichkeit körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass jedes Jahr 14 Millionen Mädchen zwangsverheiratet werden;
- 1. stellt fest, dass im August 2017 der erste Jahresbericht über die Umsetzung für das Jahr 2016 veröffentlicht wurde, in dem eindeutige Impulse für die Umsetzung des GAP II aufgezeigt werden;

2. betont, dass es ein Jahr nach der Annahme des GAP II zwar noch zu früh ist, um endgültige Schlüsse zu ziehen, dass die allgemeinen Entwicklungen jedoch zu begrüßen sind und zahlreiche positive Entwicklungen festgestellt wurden; weist jedoch auch darauf hin, dass bei der Berichterstattung, der Umsetzung der wichtigsten Prioritäten, den geschlechtsspezifischen Zielen für nachhaltige Entwicklung und der Überwachung des Fortschritts im Hinblick auf alle Ziele sowie bei der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter im politischen Dialog Herausforderungen ermittelt wurden;
3. stellt fest, dass die Nutzung modernster politischer Forschung und stichhaltige Nachweise entscheidend dafür sind, Wissen über Geschlechtergleichstellung und die Teilhabe von Frauen aufzubauen, damit politische Ansätze und Strategien entwickelt werden können, die es der Union ermöglichen, die Geschlechtergleichstellung Realität werden zu lassen; fordert den EAD und die Kommission daher auf, unbedingt ihr Ziel einer unabhängigen Beurteilung der Umsetzung der in Anhang 1 des GAP II festgelegten Maßnahmen zu verfolgen;
4. stellt fest, dass der GAP II eine umfassende Agenda enthält, die sich über die gesamte außenpolitische Agenda der EU erstreckt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Wahl der drei thematischen Säulen – die Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen, die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und die Stärkung der Stellung von Mädchen und Frauen sowie die Stärkung der Mitsprache und Teilhabe von Mädchen und Frauen; betont, dass mit diesen Säulen gegen die wichtigsten Faktoren und Ursachen von Diskriminierung und Ausgrenzung vorgegangen werden soll; nimmt ferner Kenntnis von dem horizontalen Thema der Veränderung der institutionellen Kultur in den Dienststellen der Kommission und dem EAD hin zu einer wirksameren Verwirklichung der Zusagen der EU in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen durch die Außenbeziehungen der EU;
5. merkt an, dass zu den wichtigsten Faktoren und Ursachen von Diskriminierung und Ausgrenzung sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter schädliche traditionelle Praktiken wie Frühverheiratung und Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, der fehlende Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung, Wasser, Sanitäreinrichtungen und Ernährung, Schwierigkeiten beim Zugang zu Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die ungleiche Beteiligung in öffentlichen und privaten Institutionen sowie an politischen Entscheidungsprozessen und Friedensprozessen gehören; fordert die EU-Delegationen auf, für die wirksame und regelmäßige Datenerfassung zur Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu sorgen, länderspezifische Empfehlungen auszuarbeiten und die Einrichtung von Schutzmechanismen und angemessenen Unterstützungsstrukturen für Opfer zu fördern;

6. hebt hervor, dass Mittel für Programme zur Verhinderung von Kinderehen effizienter verwendet werden müssen, mit denen ein Umfeld geschaffen werden soll, in dem Mädchen ihr Potenzial in vollem Umfang ausschöpfen können, und zwar unter anderem durch Bildung, soziale und wirtschaftliche Programme für Mädchen, die nicht zur Schule gehen, durch Schutzmechanismen für Kinder, durch Mädchen- und Frauenhäuser, Rechtsberatung und psychologische Betreuung;
7. weist darauf hin, dass sich geschlechtsspezifische Ungleichheit mit anderen Formen der Ungleichheit überschneidet und diese verstärkt und dass die Auswahl der Prioritäten und die Verpflichtungen zum Handeln von dieser Erkenntnis geleitet werden müssen;
8. fordert, dass bei der Umsetzung des GAP II Mädchen und Frauen größere Aufmerksamkeit zuteil wird, die aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Kastenzugehörigkeit oder des Alters mit zusätzlicher Diskriminierung konfrontiert sind, und dass die Angaben zugleich entsprechend aufgeschlüsselt werden;
9. betont, dass eine verstärkte Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt, eine bessere Unterstützung für weibliches Unternehmertum, die Aufrechterhaltung von Chancen- und Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben grundlegende Faktoren sind, wenn es darum geht, langfristiges inklusives Wirtschaftswachstum zu erreichen, Ungleichheiten zu bekämpfen und die finanzielle Unabhängigkeit von Frauen zu fördern;
10. begrüßt den soliden Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftspflicht, der eingerichtet wurde, um die Fortschritte im Rahmen des GAP II zu messen und zu verfolgen, und stellt fest, dass dessen ehrgeizigerer Ansatz eine wirkliche Chance für die EU darstellt, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Stärkung von Mädchen und Frauen im Bereich der Außenbeziehungen voranzubringen; stellt jedoch fest, dass ein eingehenderes Verständnis und eine Harmonisierung dieses Rahmens erforderlich sind, um die Auswirkungen der Maßnahmen der EU ordnungsgemäß bewerten zu können;
11. stellt fest, dass die Stärkung der politischen Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Mädchen sowie die Auswirkungen der Bildung auf ihre Gesundheit und wirtschaftliche Stellung von Bedeutung sind; weist darauf hin, dass Mädchen und junge Frauen besonders schutzbedürftig sind und dass ein konkreter Schwerpunkt gesetzt werden muss, um dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu allen Bildungsebenen haben; fordert in diesem Zusammenhang, dass einige Möglichkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Fächer) geprüft werden;
12. weist darauf hin, dass die stärkere Beteiligung sowohl der öffentlichen Hand als auch der Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, um die Rechte der Frau und ihre wirtschaftliche Stellung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zu fördern; betont, dass Frauen in neue Wirtschaftsbereiche, die für die nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind und zu denen unter anderem der IKT-Bereich zählt, einbezogen werden und in ihnen vertreten sein müssen; betont, dass Unternehmen bei der Förderung der Rechte von Frauen eine wichtige Rolle zukommt; fordert in diesem

Zusammenhang eine verstärkte Unterstützung für KMU vor Ort und insbesondere für Unternehmerinnen, damit ihnen das durch die Privatwirtschaft generierte Wachstum zugutekommt;

13. betont, dass die Stellung der Frauen in ländlichen Gebieten gestärkt werden muss, indem ihr Zugang zu Land, Wasser, Aus- und Weiterbildung, Märkten und Finanzdienstleistungen verbessert wird;
14. fordert die EU auf, sich für die stärkere Beteiligung von Frauen an Prozessen der Friedenserhaltung und Friedenskonsolidierung und an den militärischen und zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU einzusetzen;

### ***Leistungen des GAP II***

15. begrüßt die Ausweitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter auf alle externen Dienststellen der EU sowie auf die Mitgliedstaaten und stellt fest, dass im Hinblick auf die Veränderung der institutionellen Kultur der EU auf der Ebene der zentralen Dienststellen und Delegationen Fortschritte erzielt wurden, was entscheidend dafür ist, die Wirksamkeit der Initiativen der EU sowie ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu verbessern; begrüßt außerdem die mit dem GAP II eingeführte verpflichtende Anforderung an alle Akteure der EU, jährlich über die Fortschritte in mindestens einem Themenbereich Bericht zu erstatten; betont jedoch nachdrücklich, dass ein Ausbau der Führungsrolle erforderlich ist und dass die Kohärenz und Koordinierung unter den Organen der EU und den Mitgliedstaaten stetig verbessert werden müssen, und zwar unter Nutzung der bestehenden Strukturen und Haushaltsmittel;
16. begrüßt die Tatsache, dass die Dienststellen der Kommission und der EAD sowie 81 % der EU-Delegationen und 22 Mitgliedstaaten für das Jahr 2016 GAP-II-Berichte übermittelt haben; ist sich zwar dessen bewusst, dass es außergewöhnliche Umstände geben kann, aufgrund derer manche Delegationen keinen Bericht übermittelt haben, erwartet aber von den Delegationen und Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen zu verstärken, und erhofft sich jedes Jahr Fortschritte im Hinblick darauf, dass alle Berichte übermittelt werden; stellt fest, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor beträchtlich sind; weist nachdrücklich darauf hin, dass die umfassende Einhaltung der Anforderungen für die Berichterstattung über den GAP II und seine Umsetzung wesentlich sind, um das Ziel des GAP II zu verwirklichen, bis 2020 in 85 % aller neuen Initiativen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen;
17. begrüßt die praktischen Schritte, die ergriffen wurden, um eine Veränderung der Kultur zu erzielen und bei allen neuen Maßnahmen im Außenbereich eine Gleichstellungsanalyse einzuführen, also die Übertragung der allgemeinen Verantwortung für die Berichterstattung über den Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter auf die EU-Delegationsleiter, sowie die größere Zahl hochrangiger Bediensteter, die an der Umsetzung des GAP II beteiligt sind, die Benennung von immer mehr Vorreitern für Gleichstellungsfragen und die Einrichtung von Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen in den EU-Delegationen;



18. stellt fest, dass es gemäß einem EAD-Bericht vom November 2016 nur im Rahmen weniger GSVP-Missionen der Union Schulungen zu sexueller oder geschlechtsbasierter Belästigung gibt, und weist darauf hin, dass es besorgniserregend ist, dass 2015 keine Fälle sexueller oder geschlechtsbasierter Belästigung oder Gewalt bzw. sexuellen oder geschlechtsbasierten Missbrauchs im Rahmen von GSVP-Missionen gemeldet wurden; betont, dass es bei Fällen sexueller oder geschlechtsbasierter Belästigung keinerlei Toleranz geben darf und unbedingt institutionelle Strukturen unterstützt werden müssen, die auf die Verhütung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt abzielen; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, jegliche Bemühungen zur Bekämpfung sexueller oder geschlechtsbasierter Gewalt im Rahmen internationaler Friedensmissionen zu unterstützen und für einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern und Opfern zu sorgen;
19. begrüßt die größere Anzahl von Maßnahmen mit einem Schwerpunkt auf Gleichstellungsfragen und der Stärkung der Stellung von Frauen (G1- und G2-Marker) und die Auflage für die Delegationen, Projekte ohne derartigen Schwerpunkt begründen zu müssen; fordert, dass die Bemühungen um die Klärung des Begriffs „durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter“ und um mehr gezielte Maßnahmen intensiviert werden;
20. verurteilt jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Zwangsehen, Ehrverbrechen, Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und den Einsatz sexueller Gewalt als Kriegswaffe; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen von Istanbul – das erste internationale rechtsverbindliche Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – zu ratifizieren;
21. bedauert, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind oder werden, nicht immer angemessen unterstützt werden, da es an Schutzunterkünften, Hilfsdiensten und Rechten, Telefonberatung, Behandlungszentren für Vergewaltigungsopfer usw. sowie an Informationen darüber mangelt und der Zugang dazu eingeschränkt ist; betont, dass strategische Maßnahmen notwendig sind, mit denen Geschlechterstereotype vorsorglich bekämpft werden;
22. betont, dass Mädchen und Frauen, die im Krieg Opfer von Vergewaltigungen geworden sind, Zugang zu diskriminierungsfreier Betreuung und speziell zu umfassender Gesundheitsversorgung haben; begrüßt die Tatsache, dass viele EU-Delegationen die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in den Mittelpunkt rücken; weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass das Recht aller Frauen und Mädchen auf Leben und Würde gewahrt werden muss, indem aktiv gegen schädliche Praktiken wie Genderzid vorgegangen wird; betont, dass der Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe und Mittel der Unterdrückung beseitigt werden muss und dass die EU Druck auf die Regierungen von Drittländern und alle Interessenträger in den Regionen, in denen diese Art der geschlechtsbezogenen Gewalt eingesetzt wird, ausüben muss, um dieser Praxis ein Ende zu setzen, die Täter vor Gericht zu bringen und mit Überlebenden, betroffenen Frauen und Gemeinschaften an der Heilung und Genesung zu arbeiten;

23. betont, dass die universelle Achtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Zugang zu entsprechenden Diensten dazu beiträgt, dass sämtliche gesundheitsbezogenen Ziele für nachhaltige Entwicklung, wie etwa Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft und Maßnahmen zur Verhinderung von hochriskanten Geburten und zur Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit, verwirklicht werden; weist darauf hin, dass der Zugang zu Familienplanung und Diensten für die Gesundheit von Müttern wichtige Faktoren sind, um das Leben von Frauen zu retten;
24. stellt fest, dass aus dem Bericht hervorgeht, dass stärkere Maßnahmen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit als Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen sowie geeignete Instrumente zur Messung der Fortschritte im Hinblick auf die Sicherstellung des universellen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit erforderlich sind, was im Einklang mit der Verpflichtung der EU zu dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Peking, den Abschlussdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen und dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5.6. vereinbart wurde; verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 3.7 und Nr. 5.3;
25. betont, dass dem Ziel Nr. 18, dessen Schwerpunkt auf Frauenrechtsorganisationen und Verteidigern der Menschenrechte von Frauen liegt, vor dem Hintergrund der Einschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft mehr Beachtung gewidmet werden sollte; ist der Ansicht, dass der thematische Schwerpunkt zu politischen und bürgerlichen Rechten und insbesondere die Achtung der politischen und bürgerlichen Rechte von Frauen und Mädchen bei der Umsetzung des GAP II stärker in den Vordergrund gerückt werden sollten;

### ***Wichtigste Empfehlungen an die Kommission bzw. den EAD***

26. fordert die Kommission und den EAD auf, weitere Schritte zur Erleichterung des Austauschs über bewährte Verfahren bei der Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung unter den Delegationen und Referaten zu ergreifen und dazu beispielsweise ein Netz der Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen zu schaffen und zu fördern, mehr positive Beispiele für erfolgreiche Maßnahmen (u. a. im Hinblick auf die Programmplanung, die Umsetzung und die systemische Gleichstellungsanalyse) bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die Gleichstellungsanalysen tatsächlich Einfluss auf die von den EU-Delegationen umgesetzten Programme nehmen;
27. weist darauf hin, dass in verschiedenen vorrangigen Bereichen wesentliche Fortschritte erzielt wurden, wobei das Tempo der Fortschritte in einigen Fällen jedoch hinter den Erwartungen zurückblieb; fordert die Kommission auf, im Rahmen einer Studie zu untersuchen, wieso bestimmte thematische Ziele und vorrangige Bereiche von dem EU-Delegationen öfter aufgegriffen werden und in diesen Bereichen größere Fortschritte erzielt werden;

28. fordert eine Stärkung der Kapazität der Personalressourcen für die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in den Dienststellen der Kommission durch gezielte Schulungsmaßnahmen, die Umgestaltung der bestehenden Strukturen und die Reorganisation des Personals; schlägt vor, die Bediensteten aller Referate der GD DEVCO, der GD NEAR, der GD ECHO und des EAD umfassender zu schulen, insbesondere was Beamte in leitenden Positionen und in der Verwaltung betrifft; vertritt die Ansicht, dass Verbesserungen und eine weitere Spezialisierung der Schulungen zu Gleichstellungsfragen auch den Partnern auf der Ebene der Regierungen vor Ort sowie nichtstaatlichen Akteuren (beispielsweise nichtstaatlichen Organisationen) zugänglich gemacht werden sollten;
29. betont, dass im Hinblick auf die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter für die Kohärenz und Komplementarität aller bestehenden Instrumente und Strategien für das auswärtige Handeln der EU gesorgt werden muss, etwa im Rahmen des neuen Konsenses über die Entwicklungspolitik, des Ressourcenpakets der EU für die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen bei der Entwicklungszusammenarbeit und des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie;
30. begrüßt die Leitlinie vom 8. März 2016, in der die Ressourcen und Instrumente für die Umsetzung des GAP II genannt werden und die für die GD DEVCO und den EAD gilt, und fordert die Einführung einer Leitlinie für alle Dienststellen der EU, die an der Umsetzung des GAP II beteiligt sind;
31. begrüßt die Einführung der umfassenden gemeinsamen Leitinitiative der Europäischen Union und der Vereinten Nationen zum Thema Gleichstellung, die mit dem Ziel des GAP II im Einklang steht, gegen sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt und schädliche Praktiken wie Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen, Zwangsverheiratung im Kindesalter und Menschenhandel vorzugehen; stellt jedoch fest, dass im Rahmen der Leitinitiative insbesondere Aspekte angegangen werden, die auf weltweiter Ebene bereits ein gemeinsames Anliegen darstellen, was durch den Umsetzungsbericht belegt wird, und betont daher, dass die Gleichstellung der Geschlechter auf umfassendere Weise gefördert werden muss, indem eine angemessene Kombination von Programmen und Verfahren eingesetzt wird; fordert, dass die Leitinitiative mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet wird;
32. betont, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern von der EU im Rahmen ihres auswärtigen Handels gefördert und durchgängig berücksichtigt werden muss; weist darauf hin, dass Verhandlungen über Handelsabkommen ein wichtiges Instrument für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Stellung von Frauen in Drittländern sind; fordert die GD Handel daher auf, im Rahmen ihrer Arbeit Schritte zur Umsetzung des GAP II zu setzen, und fordert, dass in allen Handelsabkommen der EU den Rechten von Mädchen und Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter als Triebkräfte für das Wirtschaftswachstum sowie der Achtung der Kernarbeitsnormen der IAO im Bereich Arbeitnehmerrechte (einschließlich Zwangsarbeit und Kinderarbeit) Rechnung getragen wird; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Auswirkungen der Handelspolitik der EU auf die Stärkung der Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen

ihrer Umsetzung überwacht werden müssen; fordert, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte Angaben in Schlüsselbereichen erhoben werden, die von Handelsabkommen am stärksten betroffen sind, damit ein nützliches Instrument bereitgestellt wird, um deren Auswirkungen auf das Leben von Frauen so genau wie möglich vorherzusehen;

33. wiederholt seine Forderung, im Rahmen der Handelsverhandlungen mit Chile ein spezielles Kapitel über den Handel, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung der Frau aufzunehmen; hebt hervor, dass es das erste Mal ist, dass ein solches eigenständiges Kapitel in ein Handelsabkommen aufgenommen werden soll; hält es für dringend notwendig, den Inhalt dieses Kapitels zu kennen und eine Bewertung vorzunehmen, bevor allgemeinere Entscheidungen getroffen werden; fordert die Europäische Union auf, bereichsübergreifende Maßnahmen in die Handelsabkommen aufzunehmen, damit die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird, ein Austausch über bewährte Verfahren stattfindet und Frauen die Möglichkeit haben, stärker Nutzen aus diesen Handelsabkommen zu ziehen;
34. stellt fest, dass die Stärkung der Teilhabe von Mädchen und Frauen eines der Ziele ist, die mittels der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU verwirklicht werden sollen; stellt fest, dass die Rolle von Frauen bei Friedensverhandlungen und Vermittlungsprozessen im Rahmen des GAP II nicht ausreichend berücksichtigt wird; betont, welche Bedeutung Frauen dabei zukommt, Dialog zu fördern und Vertrauen aufzubauen, Friedenskoalitionen zu bilden und verschiedene Perspektiven der Bedeutung von Frieden und Sicherheit aufzuzeigen, was vor allem in Bezug auf Konfliktprävention und -lösung sowie den Wiederaufbau nach Konflikten gilt; stellt fest, dass Gemeinschaften stärker und belastbarer werden, wenn in krisen- oder konfliktgeschüttelten Ländern die Rechte von Frauen gefördert werden; begrüßt, dass im EAD eine Hauptberaterin für Gleichstellungsfragen und die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit benannt wurde; spricht sich dafür aus, die Maßnahmen, die auf mitgliedstaatlicher und internationaler Ebene durchgeführt werden, mittels der Vereinten Nationen zu stärken, um die Auswirkungen, die sich während Konflikten und in der Konfliktfolgezeit für Frauen und Mädchen ergeben, effizienter bewältigen zu können, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten gelegt werden sollte; fordert die Kommission auf, das neue globale Netz von Kontaktstellen in den Bereichen Frauen, Frieden und Sicherheit zu unterstützen; stellt fest, dass die Resolution 2250 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Jugend, Frieden und Sicherheit von großer Bedeutung ist und ermittelt werden muss, wie die EU diese Resolution bestmöglich umsetzen kann;
35. begrüßt den thematischen Schwerpunkt zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung und die Analyse der Hindernisse beim Zugang zu Ressourcen wie Land und Krediten;
36. legt den Organen nachdrücklich nahe, die Frauenquote bei den Mitgliedern und insbesondere bei den Leitern von EU-Delegationen (von den 138 Delegationen werden derzeit 28 von Frauen geleitet) sowie bei den Missionsleitern (von den 17 Missionen werden derzeit 5 von Frauen geleitet) deutlich zu verbessern; fordert die Kommission

und den EAD daher auf, für die wirksame Umsetzung gezielter Strategien zu sorgen, um Frauen den Zugang zu Führungspositionen und leitenden Stellen zu erleichtern; weist darauf hin, dass Frauen in Führungspositionen unterrepräsentiert sind, was darauf hindeutet, dass es unsichtbare Hürden gibt, die Frauen den Weg zu Stellen mit größerer Verantwortung versperren;

37. betont, dass der Erfolg des GAP II letztlich von dem langfristigen und durchgängigen Engagement der hochrangigen politischen und sonstigen Führungskräfte aller Interessenträger auf EU-Ebene sowie von Bemühungen der EU um eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten in den Empfängerländern abhängen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang das positive Engagement des Kommissionsmitglieds mit Zuständigkeit für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung und legt den übrigen Mitgliedern der Kommission nahe, sich stärker zu engagieren; weist darauf hin, dass die Hohe Vertreterin und die Führungskräfte eine stärkere politische Führungsrolle einnehmen müssen, um die Rechenschaftspflicht zu erhöhen und dieses Engagement in den nächsten Jahren zu koordinieren und zu stärken; fordert alle Akteure auf EU-Ebene auf, das Ressourcenpaket für Gleichstellung zu nutzen, um dafür zu sorgen, dass die Gleichstellung der Geschlechter stets durchgängig berücksichtigt wird, damit die ehrgeizigen Ziele des GAP II verwirklicht werden;
38. betont, dass Frauen in Wirtschaftsbereiche, die für die nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind, einbezogen werden und in ihnen vertreten sein müssen; betont, dass Unternehmen bei der Förderung der Rechte von Frauen eine wichtige Rolle zukommt; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte Unterstützung für KMU vor Ort, insbesondere im Wege von Mikrokrediten für Unternehmerinnen, um sie an durch die Privatwirtschaft generiertem Wachstum teilhaben zu lassen;
39. fordert den EAD auf, die Leitlinien der EU zu LGBTI-Personen systematisch umzusetzen, damit lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) die Menschenrechte uneingeschränkt ausüben können;

#### ***Wichtigste Empfehlungen an die EU-Delegationen***

40. begrüßt die Flexibilität, die den Delegationen durch den GAP II bei der Festlegung der Prioritäten angesichts der Lage im jeweiligen Land gewährt wird, da dadurch eine Einzelfallanalyse und -beurteilung der spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Länder und Regionen ermöglicht wird und die besondere Herausforderung der Stärkung der Rechte von Frauen und ihrer wirtschaftlichen Stellung angegangen werden kann; empfiehlt dennoch, dass den Delegationen nahegelegt wird, bis zum Auslaufen des GAP II in mindestens einem vorrangigen Bereich pro thematischer Säule Fortschritte erzielt zu haben, um für eine gleichmäßigere Abdeckung der verschiedenen thematischen Bereiche zu sorgen, zu denen etwa die Stärkung der politischen Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Mädchen sowie die Auswirkungen der Bildung auf ihre Gesundheit und wirtschaftliche Stellung zählen; fordert nachdrücklich, dass dabei die Lage von Frauen und Mädchen in von Konflikten betroffenen Gebieten, die geschlechtsbezogene Gewalt und insbesondere der Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe im Mittelpunkt stehen; weist außerdem darauf hin, dass von der EU finanzierte Maßnahmen und Projekte systematisch darauf ausgerichtet sein sollten,

gegen Diskriminierung vorzugehen;

41. weist nachdrücklich auf die Verpflichtung gemäß den Verträgen hin, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in allen Tätigkeiten der EU, im politischen Dialog und in allen bereichsspezifischen politischen Dialogen zu fördern; bekräftigt seine Forderung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter in nationale Pläne und politische Handlungsrahmen aufgenommen wird, um die Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht der Partnerländer sicherzustellen, und weist so erneut darauf hin, wie wichtig es ist, Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die von Frauen aus den fraglichen Ländern gefördert werden; hebt hervor, wie wichtig es ist, mit den Partnerländern bei der Erstellung von gleichstellungsorientierten nationalen Haushalten zusammenzuarbeiten;
42. betont, wie wichtig es ist, die politische Beteiligung und Vertretung von Frauen in den Nachbarländern der Union und innerhalb der EU im Einklang mit den bestehenden Programmen der EU und den Zielen und Programmen von UN Women zu verbessern;
43. weist darauf hin, dass eine stärkere Beteiligung von Frauen in den Bereichen Bildung, Wirtschaftsgeschehen, Beschäftigung und unternehmerische Tätigkeit im Rahmen des politischen Dialogs wichtig ist und zu den vorrangigen Instrumenten zur Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft gehört;
44. betont, dass es wichtig ist, eine systematische und faktengestützte Gleichstellungsanalyse durchzuführen, bei der möglichst nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Angaben eingesetzt werden und die unter Konsultation der zivilgesellschaftlichen Organisationen erfolgt; begrüßt, dass 42 länderspezifische Gleichstellungsanalysen durchgeführt wurden, und fordert, dass diese auch für alle übrigen Länder abgeschlossen werden, dass Kriterien, die die Gleichstellung der Geschlechter zum Gegenstand haben, bei Systemen für die Programm- und Projektüberwachung sowie Bewertungsverfahren deutlich häufiger eingesetzt werden und dass Gleichstellungsanalysen bei der Festlegung der länderspezifischen strategischen Ziele, Programme, Projekte und Dialoge eine Rolle spielen; legt der EU nahe, Möglichkeiten für die systematischere Verbreitung, Verwaltung und Aktualisierung von Gleichstellungsanalysen zu sondieren;
45. stellt fest, dass die Kommission in ihrer gemeinsamen Arbeitsunterlage zu dem Rahmen für die Zeit von 2016 bis 2020 anerkannt hat, dass die von der Union für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung eingesetzten Mittel nicht systematisch erfasst wurden; fordert die Kommission auf, einen klaren, ergebnisorientierten Ansatz anzunehmen, der hohe Standards für die Melde-, Bewertungs- und Rechenschaftspflichtmechanismen vorsieht, und eine beweisbasierte Beschlussfassung zu fördern, um die verfügbaren Finanzmittel effizienter und wirksamer einzusetzen; fordert einen Bericht, um genau bewerten zu können, wie effizient die Finanzmittel verwendet wurden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Stellung von Frauen zu fördern, und um zu ermitteln, welche der verwirklichten Ziele hierbei besonders hervorzuheben sind;
46. betont, dass die Datenerhebung auf nationaler Ebene weiter verbessert werden muss, dass spezifische Indikatoren sowie Ziele, die auf diesen Indikatoren beruhen,

ausgearbeitet werden müssen und dass es von Bedeutung ist, ihre Überwachung am Rahmen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung auszurichten;

47. weist nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Rechten der Frau um Menschenrechte handelt, und empfiehlt, dass weitere Schritte unternommen werden, um in den Gesellschaften gegen geschlechtsspezifische Stereotype vorzugehen, indem stärker mit der Zivilgesellschaft und Basisorganisationen, die sich insbesondere in fragilen Staaten, Konfliktsituationen und Notlagen für die Rechte der Frau und die Stärkung ihrer Stellung einsetzen, zusammengearbeitet wird; vertritt die Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, neue Netze zu schaffen oder bestehende Netze auszubauen und alle Interessenträger – darunter die Privatwirtschaft – miteinzubeziehen sowie möglichst öffentlich-private Partnerschaften zu entwickeln; betont, dass Frauen bei der Überwachung und wenn es darum geht, die örtlichen Behörden zur Rechenschaft zu ziehen, in den örtlichen Gemeinschaften und nichtstaatlichen Organisationen eine wichtigere Rolle spielen müssen; betont, dass Frauen und Mädchen nicht als „schutzbedürftig“ dargestellt werden dürfen und dass vielmehr deren Rolle als treibende Kräfte des Wandels, der Entwicklung und der friedlichen Beilegung von Konflikten hervorgehoben werden muss; betont, dass die Einbeziehung und aktive Einbindung von Jungen und Männern erforderlich sind, um für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu sorgen; fördert daher eine breit angelegte Bildung zugunsten einer Änderung der Verhaltensweisen in Bezug auf geschlechtsbezogene Gewalt, die von allen Männern, Jungen und Gemeinschaften mitgetragen wird; betont, dass soziale Normen im Hinblick auf die Rollen von Frauen und Männern dazu führen, dass sich Frauen in einer gefährdeteren Lage befinden, insbesondere im Hinblick auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit, und schädliche Praktiken wie die Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen sowie Kinderehen, Früh- und Zwangsverheiratung zur Folge haben;
48. betont, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger wie jener in den Bereichen Menschenrechte, Gesundheit oder Umweltschutz mit den EU-Delegationen durch regelmäßigen Dialog und Koordinierung zu verstärken, da die Zusammenarbeit dazu beiträgt, die Bekanntheit und Umsetzung des GAP II zu verbessern, wodurch die öffentliche Rechenschaftspflicht über Fortschritte im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter erhöht würde;
49. ist besorgt, dass dem Schutz der Verteidiger der Rechte der Frau und von Frauenrechtsorganisationen nicht ausreichend Beachtung gewidmet wird; fordert, dass der thematische Schwerpunkt zu politischen und bürgerlichen Rechten und insbesondere die Achtung der politischen und bürgerlichen Rechte von Frauen und Mädchen bei der Umsetzung des GAP II stärker in den Vordergrund gerückt werden;

### ***Wichtigste Empfehlungen an das Europäische Parlament***

50. empfiehlt den Delegationen des Parlaments, bei ihrer Zusammenarbeit mit den Partnerländern systematisch nach Programmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern und den Ergebnissen der Gleichstellungsanalyse zu fragen und auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau hinzuarbeiten sowie Treffen mit Frauenverbänden in ihre Reiseprogramme aufzunehmen; fordert das

Parlament auf, sich um ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis der Delegationsmitglieder zu bemühen;

51. fordert, dass Berichte über die länderspezifische Gleichstellungsanalyse von der Kommission zugänglich gemacht und in die Hintergrundinformationen für alle Delegationen des Parlaments in Drittstaaten aufgenommen werden;
52. empfiehlt, dass das Parlament die künftigen Berichte über die Umsetzung des GAP II regelmäßig – möglicherweise alle zwei Jahre – prüft;

***Wichtigste Empfehlungen im Hinblick auf die künftige Berichterstattung***

53. betont, dass ein vereinfachtes Berichterstattungsverfahren erforderlich ist, durch das der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränkt wird; fordert die Einrichtung der Berichterstattung über das Internet, anschauliche Vorlagen und die Veröffentlichung eines Leitfadens, um die Arbeit der Delegationen zu erleichtern;
54. betont, dass die einzelstaatlichen Statistikkapazitäten und -mechanismen in den Partnerländern gestärkt werden müssen, wobei die finanzielle und technische Unterstützung wirksam koordiniert werden muss, damit eine bessere Messung, Überwachung und Verwaltung der Ergebnisse auf dem Gebiet der durchgängigen Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen möglich wird;
55. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Umsetzung der von der EU finanzierten Programme zur Stärkung der Stellung der Frau nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu erheben; betont, dass die Zuverlässigkeit der Gleichstellungsanalyse verbessert werden muss, indem die von den EU-Delegationen erhobenen Daten harmonisiert werden, um sie vergleichbar zu machen;
56. weist darauf hin, dass es wichtig ist, internationale und nationale Partner, die Wissenschaft, Denkfabriken und Frauenverbände zu konsultieren, damit ihre Beiträge und ihr Fachwissen in die Überwachung der von der EU finanzierten Tätigkeiten und Programme zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Stellung von Frauen einfließen können;
57. verweist erneut darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Rechte von Mädchen und Frauen als Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylsuchende achten müssen, wenn sie die Migrationspolitik der Union umsetzen und ausarbeiten; fordert in diesem Zusammenhang, dass systematisch gegen sexuelle Gewalt gegen Frauen in Internierungslagern vorgegangen wird;

o

o o

58. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Or. en



